

Dans les traductions existantes en langue allemande des lois, arrêtés et circulaires, les mots "Föderale Nuklearkontrollbehörde" et "Föderalen Nuklearkontrollbehörde" sont remplacés par les mots "Föderalagentur für Nuklearkontrolle", le mot "Nuklearkontrollbehörde" est remplacé par le mot "Agentur" et l'abréviation "FNKB" est remplacée par l'abréviation "FANK".

In de bestaande Duitse vertalingen van de wetten, besluiten en omzendbrieven worden de woorden "Föderale Nuklearkontrollbehörde" en "Föderalen Nuklearkontrollbehörde" vervangen door de woorden "Föderalagentur für Nuklearkontrolle", wordt het woord "Nuklearkontrollbehörde" vervangen door het woord "Agentur" en wordt de afkorting "FNKB" vervangen door de afkorting "FANK".

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00145]

15. APRIL 1994 — Gesetz über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde — Deutsche Übersetzung — Erratum

Im *Belgischen Staatsblatt* Nr. 294 vom 14. Oktober 2011 (dritte Ausgabe), Seiten 63335 bis 63352 müssen folgende Korrekturen angebracht werden:

Die Überschrift "15. APRIL 1994 - Gesetz über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde" ist durch "15. APRIL 1994 — Gesetz über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle" zu ersetzen.

In der deutschen Übersetzung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle sind die Wörter "Föderale Nuklearkontrollbehörde" und "Nuklearkontrollbehörde" jeweils durch die Wörter "Föderalagentur für Nuklearkontrolle" beziehungsweise das Wort "Agentur" zu ersetzen und ist die Abkürzung "FNKB" durch die Abkürzung "FANK" zu ersetzen.

In den bestehenden deutschen Übersetzungen der Gesetze, Erlasse und Rundschreiben sind die Wörter "Föderale Nuklearkontrollbehörde" und "Föderalen Nuklearkontrollbehörde" durch die Wörter "Föderalagentur für Nuklearkontrolle" zu ersetzen, ist das Wort "Nuklearkontrollbehörde" durch das Wort "Agentur" zu ersetzen und ist die Abkürzung "FNKB" jeweils durch die Abkürzung "FANK" zu ersetzen.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00144]

26 SEPTEMBRE 2002. — Arrêté ministériel portant exécution de l'arrêté royal du 13 mai 1999 organisant le contrôle médical des agents de certains services publics. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 26 septembre 2002 portant exécution de l'arrêté royal du 13 mai 1999 organisant le contrôle médical des agents de certains services publics (*Moniteur belge* du 10 octobre 2002).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00144]

26 SEPTEMBER 2002. — Ministerieel besluit tot uitvoering van het koninklijk besluit van 13 mei 1999 tot regeling van het medisch toezicht op het personeel van sommige overheidsdiensten. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 26 september 2002 tot uitvoering van het koninklijk besluit van 13 mei 1999 tot regeling van het medisch toezicht op het personeel van sommige overheidsdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 10 oktober 2002).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00144]

26. SEPTEMBER 2002 — Ministerieller Erlass zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 13. Mai 1999 zur Regelung der medizinischen Kontrolle der Personalmitglieder bestimmter öffentlicher Dienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 26. September 2002 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 13. Mai 1999 zur Regelung der medizinischen Kontrolle der Personalmitglieder bestimmter öffentlicher Dienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DES INNERN

26. SEPTEMBER 2002 — Ministerieller Erlass zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 13. Mai 1999 zur Regelung der medizinischen Kontrolle der Personalmitglieder bestimmter öffentlicher Dienste

Der Minister,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Oktober 2001 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden bei der Generaldirektion des Zivilschutzes des Ministeriums des Innern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Mai 1999 zur Regelung der medizinischen Kontrolle der Personalmitglieder bestimmter öffentlicher Dienste;

Aufgrund der Stellungnahme des Verwaltungsgesundheitsdienstes vom 12. März 2002;

Aufgrund der Stellungnahme des Zwischenkonzertierungsausschusses 240 des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 2002;

Aufgrund der Stellungnahme des Direktionsrates vom 1. August 2002;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass so schnell wie möglich Einsatzbedienstete angeworben werden müssen, damit die effiziente Arbeit der verschiedenen Einsatzeinheiten des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt wird;

In der Erwägung, dass infolge der ständig steigenden Risiken in der heutigen Gesellschaft die Prüfungen der spezifischen beruflichen Eignung, die während des Anwerbungsverfahrens abzulegen sind, angepasst werden mussten;

In der Erwägung, dass die Anforderungen in Sachen körperliche und psychische Tauglichkeit unverzüglich angepasst werden müssen, damit bestimmt werden kann, ob die Bewerber gesundheitlich tauglich sind, um diese angepassten Prüfungen abzulegen,

Erlässt:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass betrifft folgende Stellen der regionalen Dienste des Zivilschutzes:

Industrieingenieur,
operativer Beigeordneter,
operativer Assistent,
operativer Brigadier,
Einsatzbediensteter.

Art. 2 - Die Bewerber um die in Artikel 1 erwähnten Stellen müssen die nachstehend aufgezählten Anforderungen in Sachen körperliche und psychische Tauglichkeit erfüllen:

1. körperlich tauglich sein, um an den in Anlage I zum Königlichen Erlass vom 29. Oktober 2001 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung zu bestimmten Dienstgraden bei der Generaldirektion des Zivilschutzes des Ministeriums des Innern vorgesehenen Prüfungen in Sachen spezifische berufliche Eignung teilnehmen zu können,

2. von kräftiger Konstitution sein, die es ihnen ermöglicht, ermüdende und anhaltende körperliche Anstrengungen zu machen, der Witterung zu trotzen, auf jeder Art von Gelände zu gehen und zu laufen, zu kriechen, zu klettern, zu springen, schwere Lasten zu tragen. Ein Standard-Ruhe- und -Belastungselektrokardiogramm muss vorgenommen werden,

3. einen klinischen Gleichgewichtstest bestehen, der beim geringsten Zweifel in Bezug auf das Ergebnis durch andere Spezialuntersuchungen ergänzt wird,

4. ein Hörvermögen haben, durch das sie mühelos die normale Stimme bei einer Unterhaltung aus einer Entfernung von 2,50 Metern mit dem Rücken zum untersuchenden Arzt hören können,

5. in der Lage sein, Nachrichten mühelos und deutlich per Funk oder Telefon zu übermitteln,

6. in einer gut ausgewogenen neuropsychischen Verfassung sein, die es ihnen ermöglicht, in jeder Situation, in die sie von Berufs wegen geraten können, insbesondere in Gegenwart von Schwerverletzten und beim Anblick von Blut, gelassen zu bleiben.

Art. 3 - Die in Artikel 2 erwähnten Prüfungen und Untersuchungen müssen vor dem Dienstantritt der Bewerber stattfinden.

Art. 4 - Der Ministerielle Erlass vom 14. Juli 2000 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 13. Mai 1999 zur Regelung der medizinischen Kontrolle der Personalmitglieder bestimmter öffentlicher Dienste wird aufgehoben.

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 26. September 2002

A. DUQUESNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL TECHNOLOGIE
DE L'INFORMATION ET DE LA COMMUNICATION

[C - 2013/02012]

15 AOÛT 2012. — Loi relative à la création et à l'organisation
d'un intégrateur de services fédéral. — Erratum

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
INFORMATIE- EN COMMUNICATIETECHNOLOGIE

[C - 2013/02012]

15 AUGUSTUS 2012. — Wet houdende oprichting en organisatie
van een federale dienstenintegrator. — Erratum